

1. Änderung der Satzung

der Gemeinde Oedheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Ortskern III“

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) veröffentlicht am 10.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oedheim am 04.12.2017 folgende Änderung der Sanierungssatzung vom 08.05.2017 beschlossen:

§ 1 Erweiterung

Das am 08.05.2017 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet wird um die Flurstücke 82/1, 82/2 und 87 erweitert.

Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist der von der Kommunalentwicklung im Maßstab 1:1000 gefertigte Lageplan vom 13.10.2017. Die Erweiterung des Sanierungsgebiets umfasst die mit schraffierter Linie dargestellte Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und kann von jedermann bei der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans hinzugefügt.

§ 2 Verfahren

Alle übrigen Bestimmungen, der im Zusammenhang mit der Sanierungssatzung am 08.05.2017 beschlossenen gesetzlichen Regelungen, bleiben bestehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oedheim, den 05.12.2017

Bürgermeister
Matthias Schmitt



Ausgefertigt zur öffentlichen Bekanntmachung am 06.12.2017

Anlage
Plan Sanierungsgebiet vom 13.10.2017